

# Bekanntmachung

## Amt Demmin-Land

### Gemeinde Kletzin

#### *Genehmigung und Wirksamwerden des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes - Windkonzentrationsflächen -*

Die Gemeindevorstand Kletzin hat auf ihrer Sitzung am 12.05.2011 den Sachlichen Teilflächennutzungsplan - Windkonzentrationsflächen - für das Territorium der Gemeinde Kletzin beschlossen. Mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 22. September 2011, Az.: VIII 430b-512.111-52095 (sachl. Teil-F-Plan) wurde dieser Sachliche Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Kletzin (ohne Hinweise und Nebenbestimmungen) auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der am Tage der Genehmigung gültigen Fassung genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

***Mit dieser Bekanntmachung wird der Sachliche Teilflächennutzungsplan - Windkonzentrationsflächen - der Gemeinde Kletzin wirksam.***

Jedermann kann den wirksam bekannten Sachlichen Teilflächennutzungsplan - Windkonzentrationsflächen - einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, nach Ablauf der Bekanntmachung im Amt Demmin-Land, Bauamt, Haus 2, Raum 4, Goethestraße 43, 17109 Demmin während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (KV M-V, GVOBl. 2011, S. 777) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kletzin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplanes - Windkonzentrationsflächen - und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Kletzin, d. 04.10.2011

*Unterschrift*

- Siegel -



ausgehängt am:	06.10.2011
abzunehmen am:	21.10.2011
abgenommen am:	28.10.2011